

## Bundesanzeiger

Name	Bereich	Information	V.-Datum
RIB Software AG Stuttgart	Gesellschafts- bekanntmachungen	Mitteilungen über eine Beschlussfassung nach § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG (Bedingtes Kapital)	23.08.2013

**RIB Software AG****Stuttgart**

ISIN DE000AOZ2XN6  
WKN AOZ2XN

**Mitteilungen über eine Beschlussfassung  
nach § 30b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG (Bedingtes Kapital)**

Die ordentliche Hauptversammlung 2013 der RIB Software AG vom 4. Juni 2013 hat beschlossen, das von der ordentlichen Hauptversammlung 2011 beschlossene Aktienoptionsprogramm anzupassen. Der Vorstand ist auch nach der Anpassung – insoweit unverändert – ermächtigt, bis zum 19. Mai 2016 bis zu 1.548.616 Bezugsrechte auf bis zu 1.548.616 auf den Namen lautende Aktien der Gesellschaft mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 je Aktie auszugeben; soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, ist der Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechend allein ermächtigt. Die Einzelheiten der Anpassung der Ermächtigung ergeben sich aus dem im Rahmen der Einladung zur Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. April 2013 2013 im Bundesanzeiger unter Tagesordnungspunkt 7 bekanntgemachten Beschlussvorschlag.

Der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Mai 2011 zu Tagesordnungspunkt 8 lit. b) über die Schaffung eines bedingten Kapitals zur Bedienung der Bezugsrechte aus dem Aktienoptionsprogramm 2011 ist vor dem Hintergrund der Änderungen des Aktienoptionsprogramms 2011 wie folgt angepasst worden:

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.548.616 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 1.548.616 neuen auf den Namen lautende Aktien mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist. Die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital erfolgt zu dem gemäß Tagesordnungspunkt 8 lit. a) (cc) der Hauptversammlung vom 20. Mai 2011 bestimmten Ausübungspreis als Ausgabebetrag. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.“

§ 4 Abs. 5 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft wurde entsprechend den vorstehenden Änderungen wie folgt neu gefasst:

„Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2011 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 20. Mai 2011 sowie des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juni 2013 Bezugsrechte ausgegeben wurden, die Inhaber der Bezugsrechte von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Bezugsrechte keine eigenen Aktien gewährt, wobei für die Gewährung und Abwicklung von Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands ausschließlich der Aufsichtsrat zuständig ist.“

Im Übrigen ist § 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft unverändert geblieben.

Die vorstehende Satzungsänderung wurde am 21. August 2013 in das Handelsregister eingetragen.

**Stuttgart, im 21. August 2013**

**RIB Software AG  
Der Vorstand**